

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3409

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer Gesetze

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3409 – zuzustimmen.

27.10.2022

Der Berichterstatter:

Nico Weinmann

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer Gesetze – Drucksache 17/3409 – in seiner 15. Sitzung am 27. Oktober 2022, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Der Ausschussvorsitzende teilt mit, zum Gesetzentwurf liege ein Änderungsantrag (*Anlage*) vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt in seiner Eigenschaft als Erstunterzeichner dieses Änderungsantrags dar, den Antragstellern gehe es darum, die Möglichkeiten für private Hörfunkanbieter zu ergänzen, die derzeit wegen der Befristung nicht ausreichend Planungssicherheit und Investitionssicherheit hätten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, angesichts dessen, dass die Landesregierung am Vortag darauf verzichtet habe, den vorliegenden Gesetzentwurf im Rahmen der Ersten Beratung zu begründen, bitte er in der laufenden Sitzung um eine Äußerung dazu, wie die Landesregierung das allen Abgeordneten vorliegende Schreiben von den privaten Radios in Baden-Württemberg bewerte, in welchem sie darauf hinwies, dass aus ihrer Sicht die Zuweisungsfrist wirtschaftliche Schwierigkeiten mit sich bringe und es in anderen Ländern eine Zehn-Jahres-Frist gebe, die es vereinfachen würde, die Vielfalt auch wirtschaftlich zuverlässig sicherzustellen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE legt dar, Abgeordnete ihrer Fraktion seien mit privaten Hörfunkanbietern im Gespräch und seien auch offen, den Privaten ein Stück weit entgegenzukommen, hielten eine Zehn-Jahres-Frist jedoch für zu lang. Im Übrigen wäre dies eine gewisse Bremse für neue Technologien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bringt vor, die AfD-Fraktion schließe sich dem vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP an. Denn die Befristung auf fünf Jahre behindere die Amortisation neuer Technologien und sei aus diesem Grund nach der Einschätzung seiner Fraktion kontraproduktiv.

Der Staatssekretär für Medienpolitik im Staatsministerium führt aus, das Landesmediengesetz beinhalte eine ganze Reihe von erforderlichen Überarbeitungen und Anpassungen, u. a. an die Bestimmungen des im Jahr 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrags, aber auch anderen bundesgesetzlichen Vorschriften. Im Großen und Ganzen handle es sich um redaktionelle Anpassungen.

Ein wichtiger Punkt sei die Möglichkeit zur Verlängerung bestehender Zuweisungen und Übertragungskapazitäten für DAB+ und UKW. Im ersten Entwurf sei dem Koalitionsvertrag gefolgt worden. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Vorfeld der Formulierung des Koalitionsvertrags natürlich durchaus auch Kontakt mit den privaten Rundfunkanbietern aufgenommen worden sei; in diesem Zusammenhang sei kein Widerspruch zu der Fünf-Jahres-Frist zu vernehmen gewesen. Später sei jedoch in der Tat vorgebracht worden, fünf Jahre seien vielleicht etwas kurz, sodass eine Verlängerung auf mehr Jahre sinnvoll wäre, um auch mehr Planungssicherheit zu bekommen und die Abschreibungsfristen etwas entspannter einhalten zu können.

Die Landesregierung sei in Bezug auf dieses Petitum offen. Er habe in internen Gesprächen dann die Forderung nach sieben Jahren gehört, aber die Legislative habe es in der Hand, das richtige Maß zu finden. Die Landesregierung jedenfalls bestehe nicht auf den fünf Jahren.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt an, angesichts dessen stelle sich die Frage nach der Formulierung des vorliegenden Änderungsantrags, dem sich auch die Abgeordneten seiner Fraktion gern anschließen würden. Er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass der Intendant des Deutschlandradios in der laufenden Sitzung eine Zehn-Jahres-Frist als erforderlich angesehen gehabt habe. Angesichts dessen, dass die Abgeordnete der Grünen in der laufenden Sitzung zehn Jahre für zu lang erachtet gehabt habe, interessiere ihn, inwieweit sich die Abgeordneten der CDU bewegen wollten.

Der Ausschussvorsitzende erklärt in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, seine Fraktion sei in dieser Angelegenheit noch im Gespräch mit dem Koalitionspartner. Seine Fraktion halte die fünf Jahre für zu kurz. Er müsse jedoch auch darauf hinweisen, dass sich die privaten Hörfunksender etwas spät zu Wort gemeldet hätten. Allerdings sei auch zu berücksichtigen, dass die Coronasituation auch Schwierigkeiten für die privaten Hörfunksender mit sich gebracht habe.

Aus Sicht der CDU-Fraktion sei nachvollziehbar, dass sich die privaten Hörfunksender nun eine längere Planungssicherheit wünschten; seiner Fraktion leuchte auch die Begründung mit längeren Abschreibungsfristen ein. Das Thema sei zwischen den Koalitionsfraktionen noch nicht final diskutiert; es könnte jedoch auf einen Kompromiss zwischen den fünf und zehn Jahren hinauslaufen, der letztlich vielleicht sogar bei sieben Jahren liegen werde.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE äußert, sie habe den Intendanten des Deutschlandradios in der laufenden Sitzung so verstanden, dass dem Deutschlandradio wichtig sei, dass die UKW-Frequenzen, die seitens Deutschlandradio freigegeben würden, nicht – von wem auch immer – nachbesetzt würden; denn jeder, der eine UKW-Frequenz neu besetze, brauche etwa zehn Jahre Betrieb, damit sich die Investition amortisiere, sodass jede Nachbesetzung einer freiwerdenden UKW-Frequenz den schwierigen Doppelbetrieb von UKW und DAB+ weiter in die Zukunft verlängern würde.

Aus dieser Aussage folge nach ihrer Auffassung nicht, dass es, wenn der Betrieb einer UKW-Frequenz verlängert werde einer Abschreibungsdauer von zehn Jahren bedürfte. Eine Abschreibungsfrist von zehn Jahren benötigten vielmehr nur diejenigen, die eine freigewordene UKW-Frequenz übernommen hätten.

Der Ausschussvorsitzende merkt an, diese Diskussionen sollten mit den Hörfunksendern geführt werden. In der laufenden Sitzung sollte sich der Ausschuss nun darauf konzentrieren, über den Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP sowie den Gesetzentwurf zu befinden.

Ihn interessiere, ob der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP angesichts dessen, dass die Regierungsfractionen einen Änderungsantrag einzubringen beabsichtigten, darauf bestehe, dass in der laufenden Sitzung über den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP abgestimmt werde, oder ob favorisiert werde, rechtzeitig vor der Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum einen gemeinsamen Änderungsantrag einzubringen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, er sei nie einer gemeinsamen Lösung abgeneigt. Angesichts dessen, dass die Regierungsfractionen jedoch noch keinen Änderungsantrag vorgelegt hätten, würde er in der laufenden Sitzung doch gern über den Änderungsantrag seiner Fraktion abstimmen lassen.

Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

7.11.2022

Weinmann

Anlage

**Zu TOP 5
15. StändA/27.10.2022**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/3409**

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer Gesetze

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 12 wird § 19 Absatz 8 wie folgt gefasst:

„(8) Zuweisungen für die Verbreitung privater Hörfunkangebote auf analogen Kapazitäten nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 und 5, Zuweisungen für in digitaler Technik verbreitete private Hörfunkangebote und Zuweisungen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 2 und 3 gelten als bis zum 31. Dezember 2035 verlängert, wenn der Veranstalter eine erfolgreiche Zulassung besitzt und zu erwarten ist, dass er für die Dauer der Verlängerung weiterhin die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Verbreitung seines Hörfunkangebotes über die betroffenen Übertragungskapazitäten erfüllen wird.“

25.10.2022

Weinmann
und Fraktion

Begründung

Die aktuell angedachte Regelung in § 19 Absatz 8 des Gesetzentwurfs entspricht nicht dem Interesse des privaten Hörfunks auf Sicherung seiner Investitionsentscheidungen, da sie zu kurze Zeiträume vorsieht. Es wird auch nicht erläutert, warum man die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung so vornimmt und damit den privaten Hörfunkveranstalter Planungssicherheit nimmt.